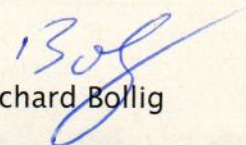


Bodenverwundungen lassen sich bei den heute eingesetzten Maschinen leider nicht immer vermeiden.

Selbst wenn sich später herausstellen sollte, dass die Anlagen tatsächlich auf den jetzt in Rede stehenden Flächen gebaut werden; die heutige Durchführung von forstwirtschaftlichen Maßnahmen ist wie oben dargelegt erlaubt. Wenn die „abgeernteten“ Flächen zukünftig nicht als WEA-Standorte in Frage kommen, müssen sie im Rahmen des Forstrechtes wieder aufgeforstet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



Richard Bollig